

§ 20 FMABG

FMABG - Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)Die FMA ist berechtigt, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eine Rücklage für unvorhergesehene Belastungen zu bilden. Diese Rücklage darf nur zur Bedeckung von außergewöhnlichen Aufsichtsaufwendungen verwendet werden.
2. (2)Die Dotierung der Rücklage darf je Geschäftsjahr der FMA im Ausmaß von höchstens 1 vH der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses so lange und insoweit erfolgen, als die Rücklage insgesamt ein Ausmaß von 5 vH der jeweils im letzten Jahresabschluss festgestellten Gesamtkosten nicht erreicht hat.
3. (3)Die Rücklage ist im Jahresabschluss offen als Rücklage auszuweisen.
4. (4)Im Finanzplan ist die Rücklage und deren Dotierung entsprechend vorzusehen.

In Kraft seit 01.04.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at